

des

Bauvereins Schweinfurt und Umgebung

eingete. Genoffenschaft mit beschränkter haftpflicht.



Schweinfurt. fr. I. Reichardts Guchdruckerei (Wilhelm Binn)

Satzungen

des

Bauvereins Schweinfurt und Umgebung

eingete. Genossenschaft mit beschränkter haftpflicht.



Schweinfurt. fr. I. Reichardts Buchdruckerei (Wilhelm Binn) 1917. Beitritts erforderlich. Ueber die Aufnahme beschließt der Borsstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen der Aufsichtsrat endgültig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mittels eingeschriebenen Brieses ohne Bersaug mitzuteilen.

§ 5.

Jedes Mitglied kann durch Aufkündigung aus der Genossen= schaft ausscheiden.

Die Auffündigung kann nur jum Schluß eines Geschäfts= jahres stattfinden und muß mindestens ein Jahr vorher schrift= lich an den Borstand gelangt sein.

§ 6.

Berlegt ein Mitglied (Einzelperson) seinen Wohnsitz aus Schweinsurt, Oberndorf und Umgebung, so kann es zum Schluß des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklären. Gbenso ist in diesem Falle die Genossenschaft besugt, dem Mitgliede schriftlich zu erklären, daß es die zum Schlusse bes Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

§ 7.

Im Laufe des Geschäftsjahres kann ein Mitglied nach Erfüllung seiner Berbindlichkeiten gegen die Genossenschaft mit Zustimmung des Borstandes und Aufsichtsrates sein Geschäftszuthaben mittels schriftlicher Uebereinkunst einem Anderen übertragen und hiedurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sosen der Erwerber Mitglied wird oder ist und sosen dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt.

§ 8.

Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt dieses mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in welchem der Todessall eingetreten ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft durch die Erben des Verstorbenen sortgesetzt. Für mehrere Erben ist das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben.

§ 9.

Auf Antrag des Borstandes oder auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Genossenschafts-Mitglieder kann ein Mitglied der Genossenschaft aus derselben ausgeschlossen werden und zwar:

- 1. wenn es mit den zu zahlenden Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstande bleibt;
- 2. wegen einer mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbarlichen Handlungsweise;
 - 3. wenn es seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber ber Genossenschaft nicht nachkommt;
 - 4. wenn es der bürgerlichen Chrenrechte verluftig gegangen ift.

Die Ausschließung erfolgt zum Schluß des Geschäftsjahres durch Beschluß des Aussichtsrates. Der Beschluß über die Ausschließung ist dem betreffenden Mitgliede ohne Berzug vom Borstand durch eingeschriedenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist die Berufung an die nächste Hauptwersammlung zulässig. Sie ist an eine Frist von 14 Tagen gebunden und beim Borstand schriftlich einzureichen. Bon dem Zeitpunkte der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Hauptversammlung teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Borstandes oder Aussichtsrates sein.

§ 10.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Bermögenslage derselben und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens und ersolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservesonds und das sonstige Bermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Bermögen einschließlich des Reservesonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn tressenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen; der Anteil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung der Satzungen nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 11.

Die Mitglieber find berechtigt:

1. an den Beschlüssen und Wahlen der Hauptversammlung teilzunehmen;

Reservefonds, Gewinn- u. Verluftverteilung.

§ 17.

Zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Berlustes dient der gesetzliche Reservesonds. In denselben fließen die Eintrittsgelder, der Reingewinn des ersten Stückjahres und sodann mindestens 10 vom Hundert des jährlichen Reingewinnes, dis der Fonds 25 v. H. des Gesamtbetrags der Haftsumme erreicht hat.

Außerdem ist die Hauptversammlung befugt, zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und zur Ausgleichung der Dividende aus Gewinnüberschiffen einen Hilfsreservefonds zu bilden.

§ 18.

Nach Abzug des dem gesetzlichen Reservesonds und des etwa dem Hilfsreservesonds überwiesenen Betrages wird der Rest des Reingewinnes unter die Genossen nach Berhältnis ihres zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens als Dividende verteilt. Die Dividende darf nicht mehr als vier vom Hundert betragen.

Solange der Geschäftsanteil nicht erreicht ist, wird der Gewinn zugeschrieben.

Spinston with the companies of the second se

Ergibt sich am Schluß des Geschäftsjahres ein Verlust, so sind zunächst die Reservesonds nach Bestimmung der Hauptversammlung zur Deckung heranzuziehen. Nach Erschöpfung der Reservesonds ist der Verlust auf die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben zu verteilen.

Organe des Pereins. A. Vorstand.

\$ 20.

Der Borstand besteht aus 3 Personen, welche Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Sie verteilen die Geschäfte unter sich nach einer von der Hauptversammlung genehmigten Geschäftsordnung. Die Borstandsmitglieder werden nach Borschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ueber Entlassung gilt § 30 Ziss. 10.

Alle zwei Jahre scheibet ein Mitglied des Borstandes aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten drei Jahren entscheidet hierüber das Los, später die Zeit des Eintritts in den Borstand.

Scheidet sonst innerhalb der zwei Jahre ein Borstands= mitglied aus, so hat der Aufsichtsrat dis zur Hauptversamm= lung, in der die Ersatwahl stattzufinden hat, Stellvertretung anzuordnen.

Den Borstandsmitgliedern kann eine durch Beschluß des Aufsichtsrates sestzusegende Bergütung gewährt werden; außerdem dürsen ihnen besondere Borteile in keiner Form gewährt werden.

Tribillimono rid den della § 21. Inim amanalitati no

Der Borstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenschaft zu ersüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesey, Satungen oder durch Beschlüsse der Hauptversammlung sestgesetz sind.

Insbesondere ist er verpflichtet, die Geschäfte in ordnungsmäßigem Gang zu halten, sür rechtzeitige Anmeldung von Eintritt bezw. Ausscheiden eines Mitgliedes zum Genossenschaftsregister, sür vollständige und übersichtliche Buchsührung, sür rechtzeitige Ausstellung der Bilanz am Jahresabschluß, sowie für die sichere Ausbewahrung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher Sorge zu tragen.

Ueber geschäftliche Maßregeln beschließen die Borstands= mitglieder nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muß die Entscheidung des Aufsichtsrates eingeholt werden.

Die Beschlüffe des Borstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

Mündliche und schriftliche Willenserklärungen sind für die Genossenschaft verdindlich, wenn zwei Borstandsmitglieder sie abgeben. Dieselben zeichnen sür die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschriften beissehen.

B. Auffichtsrat.

iord not mind nid two pros 22.0

Der Auflichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder kann durch Beschluß der Hauptversammlung erhöht werden, jedoch muß die Zahl der Aussichtsratsmitglieder durch 3 teils dar bleiben. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und ist durch Renwahl zu ergänzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig. Sinkt durch Aussicheiden oder durch dauernde Beschinderung die Mitgliederzahl des Aussichtsrates unter die zur Beschlußfähigkeit ersorderliche Zahl herab, so muß ohne Berzug eine Hauptversammlung zur Bornahme der Ersatwahlen zussammenberusen werden. Ersatwahlen ersolgen stets nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Borsitzenden und einen Stellvertrer desselben, sowie einen Schriftsührer und einen Stellvertreter desselben.

medical production of the \$ 23, think and continues probably

Die Rechte und Pflichten bes Auffichtsrates werden durch Geset, die Satzungen und eine von der Hauptversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt.

Etwaige Auslagen können den Mitgliedern des Auffichts= rates vergütet werden; im Uebrigen dürsen diese besondere Bor= teile nicht erhalten und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

\$.24. While the manufacture of the same o

- 1. Der Aufsichtsrat hält regelmäßige Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden; sie müssen stattsinden, wenn der Borstand oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates dies beantragen.
- 2. Die Sigungen werden vom Borsigenden berufen und geleitet; bei Berhinderung wird er von seinem Stellvertreter oder einem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied vertreten.
- 3. Der Auffichtsrat ift beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder in der Sigung zugegen find (§ 26 Abs. 4. Er

faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Borsigende.

Der Borstand nimmt, wenn der Aufsichtsrat dies nicht ausdrücklich ausschließt, an den Berhandlungen mit beratender Stimme teil und hat alle gewinschten Aufschlüsse zu erteilen.

Ueber die Sitzungen des Auffichtsrates sind Protokolle zu führen, welche vom Borsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 25.

Der Aufsichtsrat und der Borstand haben in gemein= schaftlicher Sigung über allgemeine, bei der Geschäftssührung zu befolgende Grundsätze und über solche Geschäfte zu beschließen, zu deren Abschluß oder Aussührung der Borstand der Zustim= nung des Aussichtsrates bedars.

Der Borstand hat die Zustimmung des Aufsichtsrates zu erholen:

- 1. jum Antauf von Grundftuden und Säufern (f. aber § 30);
 - 2. zur Ausführung des Bebaumgsplanes nach erfolgter Genehmigung durch die Hauptversammlung;
 - 3. zur Aufstellung der Grundsätze über Bermietung bezw. Berkauf von Wohnungen bezw. Häusern, insbesondere über Berücksichtigung kinderreicher Familien bei Ueberlassung der Wohnungen, sowie über die Hausordnung;
 - 4. jur Friftbewilligung für fällige Zahlungen:
 - 5. zur Festsetzung der Bedingungen für Ausgabe sest verzinslicher amortisabler Schuldverschreibungen sowie für die Ausgabe sonstiger Anseihen, welche sich in den durch Beschluß der Hauptversammlung sestzusenden Grenzen zu halten haben (§ 30 Ziff. 2);
 - 6. zur Aufstellung der Grundfäge über Anlegung verfügbarer Gelber der Genoffenschaft;
 - 7. jur Ausschließung von Mitgliedern.

Zur Beschlußsähigkeit einer gemeinschaftlichen Sitzung gehört die Anwesenheit der Mehrheit sowohl der Aufsichtsrat als auch der Borstandsmitglieder.

Die gemeinschaftlichen Sitzungen werden vom Borfitzenden bes Auffichtsrates bezw. deffen Stellvertreter berufen und geleitet.

Die Beschlüffe werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Borstandes gefaßt.

Das über die gemeinschaftlichen Sitzungen zu führende Protokoll ist von dem Borsitzenden, von dem Schriftsührer und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

C. Hauptversammlung.

§ 26.

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Genossenschaftsangelegenheiten zustehen, werden in der Hauptversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Jeder Genosse hat eine, auf Dritte nicht übertragbare Stimme.

Jedes Jahr, spätestens im Mai, findet die ordentliche Hauptversammlung statt; sie wird vom Borsigenden des Aufssichtsrates berusen. Wenn dieser es unterläßt, so hat der Borsstand die Berusung vorzunehmen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind außer in den im Genossenschaftsgesetze ausdrücklich bestimmten Fällen vom Borsitzenden des Aufsichtsrates bezw. vom Borstand zu berusen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft ersorderlich erscheint.

Eine Hauptversammlung muß ohne Berzug einberufen werden, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 5 (§ 24, 3) herabsinkt, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihm unterschriedenen Eingabe unter Ansührung des Zweckes und der Gründe die Berusung verlangt.

§ 27.

Die Berufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Ausschreibung in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu erfolgen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung soll bei Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren
Berhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gesaßt werden;
hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Bersammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen
Hauptversammlung ausgenommen.

Accompany assessed recording § 28.

Den Borsit in der Hauptversammlung führt der Borfigende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ift keiner von ihnen erschienen oder zur Eröffnung der Bersammlung bereit, so hat das älteste anwesende Mitglied die Bersammlung zu eröffnen und einen Borsizenden wählen zu lassen. Dasselbe gilt für Beratungen über Gegenstände nach § 30, 9. 10. Der Borsizende ernennt einen Protokollsührer, sowie die ersorderliche Anzahl Stimmenzähler.

§ 29.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen in der Regel durch Stimmzettel in einem Wahlgange. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahl durch Zuruf kann stattsinden, wenn diese Wahlart beantragt und von keiner Seite Widerspruch dagegen erhoben wird.

In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Borsigenden durch Stimmzettel, Erheben der Hand oder durch Aufstehen und Sigenbleiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 30.

Die Hauptversammlung entscheibet in allen Fällen, die nicht durch Gesetz oder Satzungen dem Aufsichtsrat oder dem Borstand zugewiesen sind. Insbesondere unterliegen ihrer Beschlußsassungen:

- 1. Genehmigung der Bilang und Berteilung des Reingewinns oder des Berlustes, Entlastung des Borstandes;
- 2. Festsetzung des Gesamtbetrages, welchen die von der Genossenschaft auszugebenden Schuldverschreibungen, sowie sonstigen Anleihen der Genossenschaft nicht überschreiten sollen;
- 3. Wahl der Borftands= und Auffichtsratsmitglieder;
- 4. Genehmigung der Anstellungsverträge und Geschäfts= anweisungen für Borstand und Aufsichtsrat;
- 5. Erwerb von Grundstücken, Erwerb oder Erbauung von Häusern, falls der Aufsichtsrat wegen der Größe der Objekte die Entscheidung der Hauptversammlung übersläßt (§ 25, Abs. 2, 1);
- 6. Erlaß von grundsätlichen Bestimmungen über Wohnungsanwartschaft, Bermietung, Kündigungsgründe, Beräußerung von häusern an Genossen usw.;

- 7. Bericht über die stattgehabte gesetliche Revision;
- 8. Genehmigung aller Berträge, die wiederkehrende Berpflichtungen für die Genossenschaft begründen;
 - 9. Berfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Borstandes und des Aufsichtsrates;
 - 10. Enthebung von Mitgliedern des Borftandes und des Aufsichtsrates oder der Liquidatoren von ihren Aemtern;
- 11. Abanderung oder Erganzung ber Sagungen;
- 12. Auflösung ber Genossenschaft.

§ 31

Bur gültigen Beschlußfassung über Abänderung der Satzungen, sowie über Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Genossen. Ist die mit dieser Tagesordnung einderusene Hauptwersammlung nicht beschlußfähig, so ist ohne Verzug eine zweite Hauptwerssammlung einzuberusen, die ohne Nücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Zur gültigen Beschlußfassung über Abänderung der Satungen und über Auflösung der Genossenschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der beschlußfähigen Hauptversammlung erschienenen Genossen ersorderlich.

§ 32.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in das Protofollbuch der Hauptversammlung einzutragen und von dem die Bersammlung schließenden Borsitzenden, dem Schriftsührer und zwei an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Bekanntmadjung.

§ 33.

Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen geschehen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern. Die von dem Aufsichtsrat ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Nennung desselben von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Sie erfolgen burch das Schweinfurter Tagblatt, sowie durch die vom Aufsichtsrat außerdem zu bestimmenden Tagesblätter.

Revision der Genoffenschaft.

§ 34.

Die Einrichtung ber Genossenschaft und die Geschäftsführung berselben in allen Zweigen der Berwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Brüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden sachverständigen Revisor des Berbandes bauerischer Baugenossenschaften, =Gesellschaften und Bereine mit dem Sig in München zu unterwerfen.

§ 35.

Auflösung und Liquidation.

Die Auflösung ber Genoffenschaft erfolgt:

- 1. durch Beschluß der Hauptversammlung (§ 30);
- 2. durch die Eröffnung des Kontursverfahrens;
- 3. durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Genoffen weniger als sieben beträgt;
- 4. durch die zuständige Berwaltungsbehörde, wenn die Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemein-wohl gefährdet wird, oder, wenn sie andere als die gesetzlichen Zwecke versolgt.

Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des Genoffenschaftsgesetzes,

Die Mitglieder erhalten nicht mehr als ihr Geschäftsgut= haben ausbezahlt.

Der Reft des Genossenschaftsvermögens ist, wo angängig, sür Zwecke der gemeinnützigen Wohnungssürsorge gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzungen zu verwenden. Ueber diese Verwendung bestimmt die Hauptversammlung, in Ermangelung eines Besichlusses der Hauptversammlung die Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Schweinfurt, ben 31. Juli 1917.

Die Unterzeichneten bestätigen burch eigenhändige Unterschrift die vorgenommene Genehmigung der vorstehenden Sakungen in der bier niedergelegten Form mit dem Beifügen, baß ben Mitgliedern bes Auffichtsrates und bes Borftandes die Ermächtigung erteilt werben foll, etwa vom Registergerichte erforderlich erachtete Abanderungen redaktioneller Art vor= zunehmen. an halfallianas as 8. II. stonenak tenerak

gez. Otto Grafe Andreas Menke Dr. Friedrich Wirfing Abolf Kuffer Hahn Rahn Wilhelm Hahn Ernst Sachs Engelbert Fries Gg. Schwarz 5. Bierl Frit Goldmann Lauer.

Die Sagung murbe heute in bas Genoffenschaftsregifter für Schweinfurt, Band I, Ziffer 37, eingetragen.

Schweinfurt, den 13. August 1917.

g. Amtsgericht-Registergericht.

Sartmann.